

Rheinland-Pfalz Hochschulgesetz	Dienstverhältnisse/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
<p>1. Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09..2008 (GVBl. S. 205)</p> <p>2. <i>Gesetzentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 04.02.2010</i></p>	<p>Hochschulbedienstete sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes, das fachlich zuständige Ministerium ist Vorgesetzter des Hochschulpräsidenten.</p> <p><i>Hinsichtlich der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs ist der Präsident Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer.</i></p>	<p>(HochSchG § 46)</p> <p>1) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren)</p> <p>2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter</p> <p>3) Lehrkräften für besondere Aufgaben</p>	<p>Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige</p> <p>1) Habilitierte, außerplanmäßige Professoren</p> <p>2) Honorarprofessoren</p> <p>3) Lehrbeauftragte</p> <p>4) wiss. und künstl. Hilfskräfte</p>	<p>1. keine (Ergänzung: Professur Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein Semester möglich Freisemester)</p> <p>2. <i>jedoch ergänzende Regelung durch Forschungskollegs</i></p>	<p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p><i>höhere Flexibilität in der Lehre/Forschung durch Fachbereichsdeputate Assistenten an FHs: können selbständig Aufgaben in der Lehre übernehmen (war bisher nicht mögl., insofern Stärkung des FH-Mittelbaus)</i></p>
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren</p> <p>1) zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder außeruniversitärer Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft oder einem anderen gesellschaftl. Bereich</p> <p>2) dienstrechtl. Stellung: Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, in begründ. Fällen Beamtenverhältnis auf Zeit (z.B. als Oberarzt in der Krankenversorgung; höchstens 6 Jahre, auch privatrechtl. Dienstverhältnis möglich)</p> <p>3) Freistellung von Lehr- und Prüfungsaufgaben für besondere Forschungsvorhaben möglich, max. für 6 Monate, wenn erste Berufung und letzte Freistellung länger als 4 Jahre zurückliegen (<i>unterstrichener Halbsatz gilt nur für Profs, nicht für Juniorprofs</i>)</p> <p>Juniorprofessoren</p> <p>1) Beamtenverhältnis auf Zeit für 3 Jahren, Verlängerung um weitere 3 Jahre möglich (auch privatrechtliches Dienstverhältnis mögl.)</p> <p>Berufungsverfahren</p> <p>1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren</p> <p>2) <i>Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung auf eine Professur vorgeschlagen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</i></p>		<p>(HochSchG § 50) „[...] Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(HochSchG § 51) „Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“</p> <p>(HochSchG § 53/HochSchG -Entwurf § 53) „Die Präsidentin oder der Präsident kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern <i>[d.h. Möglichkeit der Forschungsfreisemester auch für Juniorprofs]</i> auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll sechs Monate nicht überschreiten.“</p> <p>(HochSchG § 55) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt.“</p> <p>(HochSchG § 56) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, als solche auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates berufen; das Nähere regelt die Laufbahnverordnung.“</p> <p>(HochSchG § 56/HochSchG -Entwurf § 56) „Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können an Fachhochschulen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter insbesondere als Assistentinnen oder Assistenten beschäftigt werden. Sie haben die Aufgabe, Professorinnen und Professoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. [...] <i>Ihnen können Aufgaben in der Lehre übertragen werden. Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel für höchstens sechs Jahre als Beschäftigte eingestellt.</i>“</p> <p>(HochSchG § 58) „Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.“</p> <p>(HochSchG § 63) „Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.“</p>			

<p>Wissenschaftliche Mitarbeiter</p> <p>1) befristetes Angestelltenverhältnis oder Laufbahn des akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit</p> <p>2) befristete Beschäftigung für höchstens 6 Jahre zur Erbringung zusätzlicher wiss. Leistungen, Mögl. zu eigener wiss. Arbeit muß gegeben sein</p> <p>3) <i>Assistenten an FHs (= wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium, die zur Unterstützung der FH- Professoren als Assistenten beschäftigt werden) können selbständig Aufgaben in der Lehre übernehmen; max. Beschäftigungsdauer: 6 Jahre</i></p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>1) Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <p>2) Beschäftigung im Beschäftigtenverhältnis auf Dauer oder auf Zeit, wenn nicht im Angestelltenverhältnis, dann Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates oder Beamtenverhältnis der Laufbahn des Lehrers für Fachpraxis</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) Lehraufträge zur Ergänzung/Sicherstellung des Lehrangebots</p> <p>2) Lehrbeauftragte nehmen die übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr</p>	<p>Schreibweise Personalkategorien (HochSchG): z.B. „Professorinnen und Professoren“</p> <hr/> <p><i>Neuerungen durch HochSchG -Entwurf:</i></p> <p>Forschungskolleg: <i>(HochSchG -Entwurf § 13) „(1) An Universitäten kann der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats ein Forschungskolleg einrichten, in dem herausragende Forschungsbereiche zusammengeführt werden. Das Forschungskolleg steht unter der Verantwortung [...] des Präsidenten, wenn die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Profil- und Strukturbildung in exzellenten Forschungsbereichen, die Förderung und Unterstützung interdisziplinärer Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die strategische Beratung der Hochschulleitung in der Forschung. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann im begründeten Einzelfall mehr als ein Forschungskolleg eingerichtet werden.</i></p> <p><i>(2) Die Leitung des Forschungskollegs wird von [...] dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Das Forschungskolleg erhält in angemessenem Umfang Stellen und Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.</i></p> <p><i>(3) Abweichend von § 86 Abs. 2 Nr. 10 stellt die Leitung des Forschungskollegs im Benehmen mit den betreffenden Fachbereichen Vorschläge für die Berufung von [...] Professoren auf; § 76 Abs. 2 Nr. 10 findet bei befristet zu besetzenden Professuren keine Anwendung. Werden Professuren auf Dauer besetzt oder sollen [...] Professoren Lehraufgaben in den Fachbereichen wahrnehmen, ist die Zustimmung der betreffenden Fachbereiche erforderlich. Nehmen [...] Professoren des Forschungskollegs in einem Fachbereich Lehraufgaben wahr, so gehören sie auch diesem Fachbereich an.</i></p> <p><i>(4) Das Nähere regelt die Grundordnung. Nach Maßgabe der Grundordnung kann das Forschungskolleg im Benehmen mit den Fachbereichen eigene Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen.“</i></p> <p>Lehrverpflichtung/ Fachbereichsdeputate: <i>(HochSchG -Entwurf § 47) „§ 47 wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. [Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass Lehrende</i></p> <p><i>1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Semester erfüllen können,</i></p> <p><i>2. einer Lehrereinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können. Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.]</i></p> <p><i>b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:</i></p> <p><i>„(2) Für Professorinnen und Professoren eines Forschungskollegs, die auch einem Fachbereich angehören, kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 eine völlige oder teilweise Freistellung für bis zu fünf Jahren mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden.</i></p> <p><i>(3) Die Hochschulen können für ihre Fachbereiche Fachbereichsdeputate festlegen. Ein Fachbereichsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eines Fachbereichs nicht unterschreiten. [...] Der Dekan verteilt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat das Fachbereichsdeputat auf die einzelnen Lehrpersonen des Fachbereichs. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. [...]“</i></p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/mbwjk/Rechtsvorschriften/HochSchG_Lesefassung.pdf</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	<p>„Gesetzesentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“: http://www.mbwjk.rlp.de/service/rechtsvorschriften/?0=</p>